Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/1028

05. 08. 91

Sachgebiet 791

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrike Mehl, Klaus Lennartz, Hermann Bachmaier, Friedhelm Julius Beucher, Lieselott Blunck, Ursula Burchardt, Marion Caspers-Merk, Peter Conradi, Klaus Daubertshäuser, Dr. Marliese Dobberthien, Ludwig Eich, Lothar Fischer (Homburg), Arne Fuhrmann, Monika Ganseforth, Dr. Liesel Hartenstein, Renate Jäger, Volker Jung (Düsseldorf), Susanne Kastner, Siegrun Klemmer, Horst Kubatschka, Dr. Klaus Kübler, Michael Müller (Düsseldorf), Jutta Müller (Völklingen), Jan Oostergetelo, Manfred Reimann, Harald B. Schäfer (Offenburg), Otto Schily, Karl-Heinz Schröter, Dietmar Schütz, Ernst Schwanhold, Hans Georg Wagner, Wolfgang Weiermann, Reinhard Weis (Stendal), Dr. Axel Wernitz
— Drucksache 12/918 —

Nationaler und internationaler Vogelschutz

A. Nach der Vogelschutzrichtlinie sind die Mitgliedstaaten der EG verpflichtet, für gefährdete Vogelarten Schutzgebiete auszuweisen. Der internationale Rat für Vogelschutz hat für die alten Bundesländer 108 Gebiete und für die neuen Bundesländer 35 Gebiete ermittelt, die für den Vogelschutz von internationaler Bedeutung sind. Diese Gebiete sollen der EG-Kommission von der Bundesregierung bestätigt werden.

1. Welche dieser Gebiete von internationaler Bedeutung hat die Bundesregierung der EG-Kommission gemeldet und damit anerkannt?

2. Was wird die Bundesregierung unternehmen, damit die für den Naturschutz zuständigen Bundesländer noch nicht benannte Gebiete von internationaler Bedeutung an die Bundesregierung melden, damit die Bundesregierung diese Gebiete bei der EG-Kommission bestätigen kann?

Zu A.1.

Von den vom „Internationalen Rat für Vogelschutz" ermittelten Gebieten sind 30 Gebiete ganz oder teilweise von der Bundes-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 1. August 1991 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

regierung der EG-Kommission gemeldet worden. Unabhängig hiervon sind weitere 58 Gebiete national unter mehr oder minder strengen Schutz gestellt worden.

Im übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 14. Februar 1990 zu Frage 39 des Abgeordneten Brauer (Drucksache 11/6497 S. 19) verwiesen. Die dort abgegebene Stellungnahme gilt grundsätzlich auch für die 35 Gebiete in den neuen Bundesländern.

Zu A.2.

Die Vogelschutzrichtlinie der EG verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland nicht, die vom „Internationalen Rat für Vogelschutz" ermittelten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären und der EG-Kommission zu melden. Die Bundesregierung prüft aber gemeinsam mit den betroffenen Bundesländern, ob weitere Gebiete der EG-Kommission zu melden sind, um die Erfordernisse des Schutzes der betreffenden Vogelarten im gesamten Geltungsbereich der Richtlinie zu berücksichtigen (Artikel 4 Abs. 1 Satz 4 der Richtlinie). Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die Ausweisung von Schutzgebieten nur eine von verschiedenen Möglichkeiten ist, das Überleben und die Vermehrung einer Art in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen (Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie).

B. Der Rat der Europäischen Gemeinschaft wird darüber entscheiden, welche Vogelarten in den Mitgliedstaaten zusätzlich bejagt werden können und welche zusätzlich von der Jagd auszunehmen sind.

1. Bei welchen Vogelarten, die bisher generell nicht bejagt werden durften, wird die Bundesregierung eine Bejagung für Deutschland fordern?

2. Wird die Bundesregierung ihre Zustimmung der Bejagung von Vogelarten, die bisher nur mit Ausnahmegenehmigungen gejagt werden durften (z. B. Rabenvögel), davon abhängig machen, daß die auf der deutschen Roten Liste in den Kategorien 1 bis 3 aufgeführten Vogelarten (z. B. Goldregenpfeiffer) EG-weit in Zukunft nicht bejagt werden dürfen?

Zu B.1.

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort vom 12. Februar 1990 auf die Frage 38 des Abgeordneten Brauer (Drucksache 11/6497 S. 18) ihre Haltung dargelegt. Ob aufgrund der Erweiterung des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland nach dem Beitritt der ehemaligen DDR auch die Aufnahme der Nebelkrähe in den Anhang II Teil 2 der Richtlinie erfolgen soll, wie dies im Vorschlag der EG-Kommission zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie vorgesehen ist, wird z. Z. geprüft.

Ergänzend bleibt klarzustellen, daß die Richtlinie der Umsetzung in nationales Recht bedarf. Somit bedeutet die Aufnahme einer Art in den Anhang II keineswegs, daß automatisch eine Bejagung zulässig wird. Bei der Umsetzung in nationales Recht ist zu entscheiden, ob überhaupt und unter welchen Voraussetzungen von den EG-rechtlich zulässigen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird. Im Falle der Bundesrepublik Deutschland könnte eine

solche Umsetzung sowohl im Bereich des Jagdrechts als auch im Bereich des Naturschutzrechtes erfolgen. Dies wird zu gegebener Zeit zu entscheiden sein.

Zu B.2.

Nein. Die deutsche Rote Liste gibt lediglich die Bestandssituation in dem Gebiet der alten Bundesländer wieder. Daraus lassen sich weder Rückschlüsse auf die Populationen in der gesamten EG und in den einzelnen Mitgliedstaaten noch auf die Gefährdung durch den unmittelbaren Zugriff ziehen.

Im übrigen obliegt die Verantwortung für die Sicherung der Populationen jeweils den Mitgliedstaaten, in denen die entsprechenden Populationen vorkommen.

C. Zugvögel sind auf Dauer nur dann wirkungsvoll zu schützen, wenn ihr Jahreslebensraum erhalten und vor negativen Einflüssen bewahrt bleibt.

1. Welche bilateralen Abkommen zum Schutz von Rast- und Wintergebieten deutscher Brutvögel hat die Bundesregierung mit anderen Staaten getroffen?

2. Welche Geldmittel stellt die Bundesregierung in diesen Abkommen für den Lebensraumschutz in anderen Staaten zur Verfügung?

Zu C.1.

Die Lebensräume der Arten und diese selbst werden durch eine Reihe von Regelungen auf EG- und internationaler Ebene geschützt. In der EG sind dies vor allem die Vogelschutzrichtlinie und auf internationaler Ebene die Bonner Konvention zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten und die Berner Konvention über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume sowie die Ramsarkonvention zum Schutz der Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung. Bilateraler Abkommen bedarf es bei dieser Sachlage nicht.

Zu C.2.

Entfällt.

D. Pestizide stellen einen deutlichen negativen Einfluß auch auf die Vogelwelt dar. Dies geht nicht nur von der Landwirtschaft aus, sondern Pestizide werden in erheblichem Maße auch in Grünanlagen, Verkehrswegen und in Gärten mit all ihren negativen Begleiterscheinungen angewendet.

Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einem Pestizidanwendungsverbot auf o. g. Flächen?

Zu D.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Anlagen, Verkehrswegen und anderen nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaft-

lich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen ist nach dem Pflanzenschutzgesetz schon seit längerer Zeit grundsätzlich verboten (§ 6 PflSchG). Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen, jedoch dürfen u. a. öffentliche Interessen, insbesondere der Schutz von Tier- und Pflanzenarten, nicht entgegenstehen.

Pflanzenschutzmittel dürfen darüber hinaus nur zugelassen werden, wenn sie keine Auswirkungen auf den Naturhaushalt haben, die nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht vertretbar sind (§ 15 PflSchG). Auch für die Prüfung auf Vogelgefährdung sind vom Antragsteller deshalb entsprechende Unterlagen vorzulegen.

E. In Nordostpolen haben die Nationale Stiftung für Umweltschutz, die Regierungspräsidien und die polnische Zentralregierung zukunftsweisende Entwicklungsziele für 15 Prozent der Landesfläche vereinbart:

- Keine Ansiedlung von Großindustrie,
- Entwicklung eines sanften Tourismus,
- Extensivierung von Land- und Forstwirtschaft und
- Erhaltung und Sanierung der Natur.

Das Konzept hat den Namen „Grüne Lunge Polens".

1. Wie beurteilt die Bundesregierung das Konzept „Grüne Lunge Polens"?
2. Wird die Bundesregierung in Zukunft bevorzugt solche Regionen finanziell fördern, die entsprechende Entwicklungsziele konzipiert haben?

Zu E.1.

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich alle Anstrengungen, die zum Erhalt und zu einer Verbesserung der natürlichen Gegebenheiten beitragen.

Zu E.2.

Für eine allgemeine Finanzierung von regionalen Programmen im Ausland steht kein Haushaltstitel zur Verfügung. Hingegen bieten gerade die zwischen der Bundesregierung und der Regierung der Republik Polen abgeschlossenen Vereinbarungen vielfältige Ansatzpunkte für die allgemeine Unterstützung einer entsprechenden Umweltpolitik:

- Das Umweltabkommen vom 10. November 1989 sieht für den Bereich des Naturschutzes einen Informations- und Erfahrungsaustausch zu Fragen der Landschaftsplanung und Eingriffsregelung vor.
- Durch die Vereinbarung über die Bildung des Deutsch-Polnischen Umweltrats vom 17. Juni 1991 ist ein Instrument geschaffen worden, mit dem die Entwicklung abgestimmter Strategien für eine regionale Umweltpolitik gefördert werden kann. Aus Sicht der Bundesregierung sind hierbei die Ökologisierung des Oder-Neiße-Gebietes und der geplante deutsch-polnische Nationalpark „Unteres Odertal" von besonderem Interesse.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75